

Öffentliche Bekanntmachung

Erweiterung der Deponie Talheim, Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag des Landkreises Tuttlingen vom 24.07.2023, letztmalig ergänzt am 30.09.2024, mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2024 – Az. 54.2-898-25/10 – den Plan zur Erweiterung der Deponie Talheim um die Verfüllabschnitte IV und V (Deponieklasse II) festgestellt.

A. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet wie folgt:

Tenor zu I:

I-1 Planfeststellung

Auf Antrag des Landkreises Tuttlingen wird nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 1, 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Plan zur Verfüllung und zum Betrieb der Deponie Talheim, Verfüllabschnitte IV u. V, Deponieklasse DK II, auf Flurstück 945, Gemarkung Talheim, festgestellt.

1.1 Umfang des Plans

Der festgestellte Plan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Deponiebaumaßnahmen:

- Abschieben des Oberbodens (ca. 10.000 m³) auf insgesamt ca. 51.900 m² in zwei Ausbauabschnitten, Zwischenlagerung des Oberbodens und anschließende Verwendung als Rekultivierungsmaterial auf dem Bestandsdeponiekörper
- Einbau von Grundwasser-Entspannungsdränagen an den Tiefpunkten der Deponiebasis
- Ertüchtigung der vorhandenen geologischen Barriere durch 50 cm tiefes Auffräsen des

natürlich anstehenden Opalinuston und Überdecken der Dränagen und anschließendes Verdichten zum Erreichen eines k_f -Wertes von $5 \cdot 10^{-10}$ m/s

- Abschnittsweiser Bau der Basisabdichtung bestehend aus:
 - mineralischer Basisabdichtung aus 50 cm gemischtkörnigem mineralischem Dichtungsmaterial mit erhöhter Tragfähigkeit, k_f -Wert $5 \cdot 10^{-10}$ m/s
 - Deponieasphalt-Tragschicht, $d \geq 6$ cm
 - Deponieasphalt-Dichtungsschicht, $d \geq 4$ cm
 - Kies-Flächenfilter, $d \geq 0,5$ m
 - Frostschuttschicht, d ca. 0,3 m
 - Bau einer ca. 7.900 m² großen Zwischenabdichtung mittels Kunststoff-Dichtungsbahn und Entwässerungsschicht gegenüber den Teilen der Bestandsdeponie mit biogenem Abfallinventar
 - Einbau von ca. 1.150.000 m³ Abfällen zur Beseitigung und Deponieersatzbaustoffen, die die Zuordnungswerte für die Deponieklasse II gemäß Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7 der Deponieverordnung im Regelfall nicht überschreiten, im Bereich der Erweiterungsfläche (ca. 51.900 m²), dem Anlehnungsbereich ohne Abdichtung (ca. 16.400 m²) und dem Anlehnungsbereich mit Zwischenabdichtung (ca. 7.900 m²). Bei einem prognostizierten durchschnittlichen jährlichen Abfallanfall von ca. 70.000 t bzw. ca. 44.000 m³ (Dichte 1,6 t/m³) ergibt sich eine Deponielaufzeit von ca. 26 Jahren.
 - Bauabschnittsweise Herstellung der Oberflächenabdichtung (Bestandsdeponie und Erweiterung) bestehend aus
 - Trag- und Ausgleichsschicht von insgesamt $d = 0,5$ m,
 - Geotextile Tondichtungsbahn (GTD),
 - Kunststoffdichtungsbahn (KDB), $d > 2,5$ mm mit BAM-Zulassung,
 - Geotextile Schutzschicht, BAM-Zulassung,
 - Flächenfilter, $d \geq 0,3$ m, $k_f \geq 10^{-3}$ m/s,
 - Geotextile Trennlage,
 - Rekultivierungsschicht $d > 2,0$ m.
 - Bepflanzung entsprechend dem Rekultivierungsplan und Entwicklung als Laubmischwald
2. Abwasseranlagen:
- Bau und Betrieb von zwei zusätzlichen Sickerwasserspeichern mit jeweils ca. 1.000 m³ Speichervolumen auf Flurstück 1533, Gemarkung Durchhausen
 - Bau der zugehörigen Sickerwasserleitungen außerhalb des Deponiekörpers
 - Bau und Betrieb eines Grabensystems zur Ableitung des während des Deponiebetriebs anfallenden Niederschlagswassers in Richtung Krähenbach

- Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Absetzschacht mit Substratfilter) zur Reinigung dieses Abwasserstroms vor Einleitung
- Bau und Betrieb einer PE100-Leitung zur Ableitung möglicherweise austretenden Grundwassers aus den Entspannungsdränagen
- Mit Beginn der Rekultivierung: Bau und Betrieb eines naturnahen Retentionsbeckens („Teich“) am südöstlichen Rand der Erweiterungsfläche zur Rückhaltung des Niederschlagswassers
- Bau und Betrieb eines Oberflächenwasserkanals (PE-Leitung) zwischen diesem Teich und bestehender Unterquerung der Kreisstraße 5918

.

3. Indirekteinleitung:

- Einleitung des an der Deponiesohle gesammelten Deponiesickerwassers (analog Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz) per ca. 4 km langer Druck- und ca. 2 km langer Freispiegelleitung in die öffentliche Kanalisation zur Reinigung des Deponiesickerwassers in der Kläranlage Oberer Neckar (Deißlingen) in einer Menge von 15.000 m³/a bzw. 600 m³/d

4. Waldumwandlung:

- Die dauerhafte Umwandlung von ca. 0,0066 ha (66 m²) Körperschaftswald (Eigentümerin: Gemeinde Talheim) auf einer Teilfläche der Flurstücks-Nr. 945 der Gemarkung Talheim zur Errichtung einer Stützmauer entlang der südlichen Deponieumfahrung
- Die befristete Umwandlung von ca. 5,3 ha (53.000 m²) Körperschaftswald auf einer Teilfläche der Flurstücks-Nr. 945 der Gemarkung Talheim (Bestandsdeponiekörper abzüglich Anlehnungsbereich) zum Zweck der zeitnahen Rekultivierung inklusive Wiederbewaldung
- Die befristete Umwandlung von ca. 7,75 ha (77.500 m²) Körperschaftswald (Eigentümerin: Gemeinde Talheim) auf einer Teilfläche der Flurstücks Nr. 945 der Gemarkung Talheim (Erweiterungsfläche und Anlehnungsbereich an Bestandsdeponiekörper) zwecks der vorgesehenen Erweiterung mit anschließender Verfüllung und forstlicher Rekultivierung mit Wiederbewaldung

5. Naturschutz:

- Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) in Hinblick auf die Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes „Vogelschutzgebiet (VSG) 8017411 Baar“

Die Planfeststellung ergänzt und ersetzt damit in Teilen:

- den Planfeststellungsbeschluss vom 05.06.1985 zur Errichtung einer Hausmülldeponie
- die abfallrechtliche Änderungsgenehmigung vom 28.04.1994 u.a. zur Änderung der Verfüllungsrichtung
- die Anordnung vom 23.04.1997 zum Untersuchungsprogramm für Sickerwasser und Grundwasser
- die wasserrechtliche Genehmigung vom 13.05.1998 zum Bau und Betrieb der Sickerwasserbehandlungsanlage
- die befristete Waldumwandlungsgenehmigung der Körperschaftsforstdirektion vom 16.04.1985

I-2 Eigenständige wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 57 WHG zur Einleitung von gesammelt abfließendem Grund- und Oberflächenwasser in den Krähenbach, die nicht im Planfeststellungsbeschluss konzentriert ist, wird hiermit mit einem Drosselabfluss von 35 l/s erteilt. Hiervon erfasst sind folgende Abwasserströme:

- das im Straßenbegleitgraben des südöstlichen Betriebswegs anfallende Oberflächenwasser,
- Oberflächenwasser aus noch nicht mit Abfall belegten Basisabdichtungsabschnitten und temporär abgedeckten Deponieflächen,
- das in den Grundwasserdränagen unter der Deponiebasisabdichtung (potentiell) anfallende Schichtwasser,
- das im Bereich der endgültig rekultivierten Oberfläche (inkl. Betriebswege) anfallende Oberflächenwasser sowie
- Oberflächenwasser, das nach Durchsickern der Rekultivierungsschicht in den umlaufenden Randgräben erfasst wird.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2054.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 28.04.1994 zur Einleitung von Oberflächenwasser in den Bocksbartgraben und den Krähenbach wird in Hinblick auf die Einleitung in den Krähenbach durch diese Entscheidung ersetzt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur direkten Einleitung von nach endgültiger Stilllegung der Deponie anfallendem Sickerwasser in ein Gewässer ist nicht Bestandteil dieser Entscheidung.

I-3 Unterlagen

Festgestellt werden zudem die vorgelegten Verfahrensunterlagen, die Inhalt und Umfang des Plans bestimmen.

B. Hinweis:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält unter II. eine größere Zahl von Maßgaben und Hinweisen, insbesondere im Hinblick auf den Naturschutz, den Ausgleich dauerhafter Waldumwandlung, den Boden- und Grundwasserschutz, den Deponiebau und -betrieb, das Oberflächenabdichtungssystem und die Aufforstung. Zudem enthält er unter III. Vorbehalte.

C. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Fertigung des festgestellten Plans liegen

von Montag, den 04.11.2024 bis einschließlich Montag, den 18.11.2024

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

Rathaus Durchhausen, Dorfstr. 51, 78591 Durchhausen

Vorzimmer des Bürgermeisters

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:30 bis 11:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Rathaus Talheim, Kirchbrunnen 6, 78607 Talheim

Sitzungssaal

Dienstag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Montag 14:00 bis 18:00 Uhr

**Rathaus Seitingen-Oberflacht,
Obere Hauptstraße 8, 78606 Seitingen-Oberflacht**

Zimmer des Bürgermeisters

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Montag 14:00 bis 17:00 Uhr

Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Die ausgelegten Unterlagen können auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“, in der Rubrik „Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden. Sie sind zudem über das zentrale UVP-Portal (www.uvp-portal.de) abrufbar.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Freiburg, den 31.10.2024

Regierungspräsidium Freiburg